

(Abg. Döhler.)

(A) diesen Wünschen nachkommen wird. Ich habe bereits am Eingang meiner Rede gesagt, daß ich bereits in der Sitzung vom 14. April 1910 auf die Härten dieser Paragraphen hingewiesen habe. In der damaligen Sitzung hat der Herr Vertreter der Königl. Staatsregierung eine möglichst wohlwollende Auslegung zugesagt, hat aber auch dabei betont, daß es eben gesetzliche Vorschriften seien, über die auch das Ministerium sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen könne. Und da der Herr Vertreter der Königl. Staatsregierung auch vorausschickte, daß vom technischen Standpunkte aus das Landesmedizinalkollegium und vom juristischen Standpunkte aus das Justizministerium sich dahin ausgesprochen habe, daß die fraglichen Gesetzesstellen nicht anders, als wie geschehen, ausgelegt werden können, sind wir allerdings der Meinung, daß auch bei allem Wohlwollen und Entgegenkommen seitens der Regierung wohl kaum zu erwarten ist, daß es hier ohne Gesetzesänderung abgeht. Aus diesem Grunde beantragen wir die in unserem Antrage enthaltene Gesetzesänderung.

Meine Herren! Mir ist noch die Mitteilung zugegangen, daß auch der Rat der Stadt Leipzig, der Stadt Chemnitz und der Stadt Zwickau Eingaben in dem Sinne an das Königl. Ministerium haben gelangen lassen, daß doch eine Abänderung oder Milde-
(B) rung des § 6 Ziff. 3 und des § 7 herbeigeführt werden möge. Des ferneren haben die Feuerbestattungsvereine Zittau, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Auerbach, Freiberg und Verdau ebenfalls Eingaben in diesem Sinne an das Königl. Ministerium gerichtet. Ferner ist Ihnen bekannt, daß auch der Kammer eine Petition des Vorstandes des Verbands der Sächsischen Feuerbestattungsvereine in gleichem Sinne zugegangen ist. Sie können daraus ermessen, daß in weitesten Kreisen der Wunsch besteht, daß dieser § 6 Ziff. 3 und der § 7 eine Abänderung erfahren, damit die Erschwernisse und die Verteuerung der Feuerbestattung beseitigt werden. Ich bitte Sie, meine hochverehrten Herren, diesem Antrag zuzustimmen, und ich beantrage, diesen Antrag der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Staatsminister Graf Bismarck v. Cassel: Das Ministerium des Innern hat anzuerkennen, daß einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die Feuerbestattung, das sich sonst durchaus bewährt hat, in der Praxis

zu Schwierigkeiten geführt haben, die von den Betroffenen lästig empfunden worden sind.

Wie der Herr Antragsteller eben ausgeführt hat, handelt es sich hierbei um die Mitwirkung beamteter Ärzte, wie sie in § 6 Ziff. 3 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschrieben ist und mit der sich in Punkt 1 unter a der Antrag Döhler befaßt.

Das Ministerium des Innern hatte auch schon von sich aus die Abänderung dieser Bestimmungen in Aussicht genommen und ist dazu mit den mitbeteiligten Ministerien der Justiz und des Kultus und öffentlichen Unterrichts ins Vernehmen getreten. Auf Grund der Verhandlungen mit diesen Ministerien und nach Gehör des Landesmedizinalkollegiums hatte sich das Ministerium des Innern zur Ausarbeitung einer weiteren Ausführungsverordnung zum Feuerbestattungsgesetz entschlossen, durch die als beamtete Ärzte im Sinne von § 6 Ziff. 3 des Gesetzes neben den Bezirks- und Kreisärzten die sächsischen Anstaltsbezirksärzte, und zwar auch außerhalb ihrer Anstaltsbezirke, sowie für den Fall der Behinderung der vorgenannten die medizinischen Räte bei den Kreishauptmannschaften anerkannt werden sollten, während als zweiter beamteter Arzt im Sinne von § 7 Abs. 2 des Gesetzes jeder bei Staat oder Gemeinde in Eidspflicht stehende praktische Arzt zugelassen werden sollte. (D)

Von der Weiterverfolgung dieser Absicht ist das Ministerium des Innern nur durch den jetzt zur Verhandlung stehenden Antrag abgehalten worden, zu dem sich das Ministerium des Innern nähere Stellungnahme für die Deputationsverhandlungen vorbehält.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schwager.

Abg. Schwager: Meine Herren! Die eben gehörten Ausführungen des Herrn Ministers des Innern haben mich zum Teil befriedigt, wenigstens kommen sie den vielen Wünschen insoweit entgegen, als die Bestimmung über die beamteten Ärzte nunmehr eine Änderung erfahren soll. Meine Herren! Aber es gibt noch eine andere sehr schwerwiegende Bestimmung im Gesetze, und das ist die Vorschrift über den Leichenpaß. Von meinem Herrn Vorredner ist schon ausgeführt worden, daß die Überführung aus Oesterreich zur Einäscherung großen Schwierigkeiten begegnet. Und gerade hierin sind wir in Zittau in einer sehr üblen Lage.

Es müßte im Gesetz abgeändert werden, daß diejenigen, die den Leichenpaß mitführen, nicht mehr notwendig haben, die Bestimmungen der beamteten